

MM: 10/521-1



Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Postfach 1350, 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
Herrn Erwin Pfänder, MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Dienstgebäude:

Breite Straße 31 Haroldstr.5

Durchwahl (0211) 837 -

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom

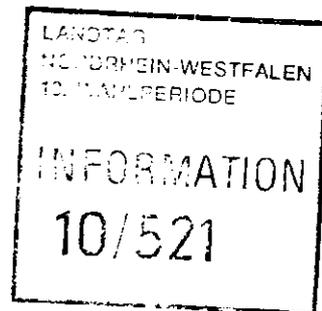
Mein Zeichen

Datum

11. September 1989

Betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
hier: Wohnungsbauprogramm 1990,
mein Erlaß vom 30. August 1989

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen
am 04.09.1989

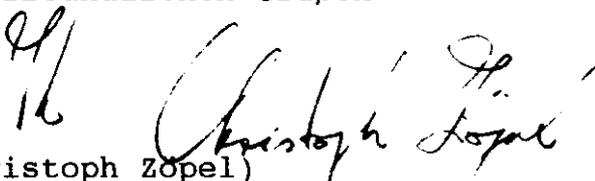


Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 04.09.1989 hatte ich im Zusammenhang mit der Einführung in den Einzelplan 11 des Haushaltsgesetzentwurfes 1990 darauf hingewiesen, daß den Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Modalitäten der Förderung des sozialen Wohnungsbaus mitgeteilt worden sind.

Zur Unterrichtung der Mitglieder des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen übersende ich Ihnen hiermit meinen Erlaß vom 30. August 1989 mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschußmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen


(Christoph Zopel)

Telefon 837-04 . Telex 858 4410 . Telefax (0211) 837 4444.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Hauptbahnhof:

- Dienstgebäude Breite Straße 31: U 76, U 78, U 79, 705, 717 Haltestelle Steinstr./Königsallee, Straßenbahnlinien 709, 719 und Buslinie 834 Haltestelle Graf-Adolf-Platz
- Dienstgebäude Haroldstraße 5: Straßenbahnlinien 709, 719 und Buslinie 834 Haltestelle Poststr.

MM 110/521-



2
Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr . Postfach 1103 . 4000 Düsseldorf 1

An die
Oberstadt-, Oberkreis- und
Stadtdirektoren
- als Bewilligungsbehörden im
öffentlich geförderten
sozialen Wohnungsbau -

Nachrichtlich

Dienstgebäude:

Breite Straße 31 Haroldstr.5

Durchwahl (0211) 837 - 4240

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom

Mein Zeichen IVA4-250-1318/89

Datum 30. August 1989

Datum

- An die
Regierungspräsidenten
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

- An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes NW

4000 Düsseldorf

- An den
Finanzminister
des Landes NW

4000 Düsseldorf

- An den
Landesrechnungshof
des Landes NW

4000 Düsseldorf

Betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Wohnungsbauprogramm 1990

...

Telefon 837-04 . Telex 858 4410 . Telefax (0211) 837 4444.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Hauptbahnhof:

- Dienstgebäude Breite Straße 31: U 76, U 78, U 79, 705, 717 Haltestelle Steinstr./Königsallee, Straßenbahnlinien 709, 719 und Buslinie 834 Haltestelle Graf-Adolf-Platz
- Dienstgebäude Haroldstraße 5: Straßenbahnlinien 709, 719 und Buslinie 834 Haltestelle Poststr.

1. Wohnungsbauprogramm 1990

Die Landesregierung hat am 20. Juni 1989 beschlossen, im Jahr 1990 ein Wohnungsbauprogramm mit rd. 24.500 Wohnungen durchzuführen. Im Rahmen dieses Wohnungsbauprogrammes sollen gefördert werden

- rd. 12.000 Mietwohnungen,
- rd. 8.500 Eigenheime und Eigentumswohnungen,
- rd. 1.750 Wohnheimplätze,
- rd. 2.400 Bergarbeiterwohnungen.

Zur Finanzierung sind Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau, Bundestreuhandmittel für den Bergarbeiterwohnungsbau, Mittel des Landeshaushalts einschließlich des Aufkommens aus der Fehlbelegerabgabe sowie Mittel des Landeswohnungsbauvermögens von zusammen rd. 2,45 Mrd. DM vorgesehen.

2. Erste Zuteilungsrate für 6.000 Mietwohnungen

- 2.1 Zur Beschleunigung der Wohnungsbauförderung im Jahr 1990 wird hiermit der Bewilligungsrahmen für 6.000 Mietwohnungen aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens bereitgestellt. Die Wohnungskontingente werden den Regierungspräsidenten zur Verteilung auf die einzelnen Bewilligungsbehörden zugeteilt. Diese Verteilung richtet sich - je zur Hälfte - nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem bei der Volkszählung 1987 festgestellten Wohnungsdefizit und nach dem prozentualen Anteil an den seit der Volkszählung zugezogenen Haushalten ohne eigene Wohnung.

...

- 2.2 Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Zuteilung der Wohnungskontingente Bewilligungsbescheide für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt zu erteilen. Mit der Bereitstellung der Kontingente ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erfüllt; diese sollte erteilt werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen nach Nummer 7.25 WFB 1984 erfüllt sind. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die zum Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung erforderlichen Positionsnummern bekanntgeben.
- 2.3 Die Bereitstellung dieses Bewilligungsrahmens geschieht im Vorgriff auf das Wohnungsbauprogramm 1990 und soll zu einer Beschleunigung bei der Abwicklung des Programms führen. Alle Anstrengungen müssen darauf gerichtet sein, die zur Verfügung stehenden Mittel umgehend in Investitionen für den Wohnungsbau umzusetzen. Dieses kann nur geschehen, wenn das Bewilligungsverfahren zügig und reibungslos abgewickelt wird.

Von dem im Oktober 1988 und Februar 1989 bereitgestellten Bewilligungsrahmen waren am 31.07.1989 ca. 43 % durch Bewilligungsbescheide gebunden.

Trotz einer erheblichen Steigerung gegenüber dem Vorjahr müssen bei allen Beteiligten alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, das Bewilligungsverfahren noch weiter zu beschleunigen.

- 2.4 Da der weitere Ablauf des Wohnungsbauprogrammes 1990 nahtlos an die bisher zur Verfügung stehenden Bewilligungsrahmen anknüpfen soll, benötige ich von den Bewilligungsbehörden die Meldung über den Stand der Bewilligung und die Fertigstellung von geförderten Bauvorhaben im Mietwohnungsbau zum 31.08.1989.

Diese Meldung ist mir **bis zum 12.09.1989** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster vorzulegen.

...

MM I 10/521-1

3. Einsatz der Förderungsmittel

- 3.1 Das zugeteilte Kontingent ist zur Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Altenwohnungen mit öffentlichen Baudarlehen gemäß den WFB 1984 einzusetzen. Die Wohnungen sind für die im sozialen Wohnungsbau berechtigten Wohnungssuchenden bestimmt; die Ausübung des Besetzungsrechts (Nummer 2.212 WFB 1984) richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz in ihrer jeweiligen Fassung, gegenwärtig gemäß Nr. 4.22 VV WoBindG (RdErl. vom 1. Juli 1980, SMBl.NW 238) nach der sozialen Dringlichkeit der vorliegenden Wohnungsgesuche. Im übrigen sind Nummern 1.4, 2.21 bis 2.23 des WoBauP 1989 (RdErl. vom 10.02.1989, MBl.NW S. 219) anzuwenden.
- 3.2 Soweit nach dem Verteilungsschlüssel auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht selbst Bewilligungsbehörde sind, mehr als 10 Wohnungen entfallen, nennen die Regierungspräsidenten den Kreisen als Bewilligungsbehörden auch diese Anzahl von Wohnungen. Diese Anzahl dient lediglich als Anhaltspunkt für den Einsatz der Kontingente im Kreisgebiet. Die Kreise sind nicht verpflichtet, die zugeteilten Kontingente genau in den bezeichneten Gemeinden einzusetzen. Wenn insbesondere aus den bezeichneten Gemeinden keine geeigneten Baumaßnahmen angemeldet sind und kurzfristig begonnen werden können, sind die Kontingente zur Förderung bewilligungsreifer Maßnahmen in benachbarten Gemeinden einzusetzen. Wenn auf den Kreis insgesamt nur ein kleineres Kontingent entfällt, kann dieses auch zur Förderung nur einer Baumaßnahme zusammengefaßt werden.

...

4. Förderung von Eigentumsmaßnahmen

Im Rahmen des WoBauP 1990 werden diejenigen Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1, A 2, B 1 bis B 3 zu den geltenden Bedingungen gefördert, für die Anträge bis zum 30. Juni 1989 gestellt worden sind. Die Förderungsmittel werden voraussichtlich Anfang 1990 bereitgestellt. Die Bewilligungsbehörden werden jedoch hiermit ermächtigt, ab sofort in den Bau von Eigentumsmaßnahmen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides einzuwilligen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 7.25 WFB 1984 - ausgenommen die Verfügbarkeit eines Bewilligungsrahmens - erfüllt sind. Wegen der Förderung von Eigentumsmaßnahmen, für die die Anträge nach dem 30.06.1989 gestellt worden sind, wird auf den Schnellbrief vom 30.06.1989 - IV A 1 - 2010-1029/89 - verwiesen.

5. Förderung von Wohnheimen

Auch im Jahr 1990 ist die Förderung von 1.740 Plätzen in Alten- und Behindertenwohnheimen mit rd. 75 Mio DM vorgesehen. Wegen der Bereitstellung der Mittel und der Förderungsaussichten gelten Nrn. 5.11 und 5.12 WoBauP 1989 entsprechend.

Um lange Wartezeiten bis zur Verwirklichung dringender Bauvorhaben abzukürzen, wird die Bewilligungsbehörde auf einzelnen Antrag ermächtigt, in einen Baubeginn vor Erteilung des Bewilligungsbescheides einzuwilligen, wenn die Förderung der Baumaßnahme nach der Förderungsliste in den Jahren 1990 bis 1992 erwartet wird. Die Einwilligung in den vorzeitigen Baubeginn setzt voraus,

- a) daß ein vollständiger und von der Bewilligungsbehörde geprüfter Antrag vorliegt und alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,

...

- b) mit dem Bau aus baulichen oder anderen dringenden Gründen unverzüglich begonnen werden muß und
- c) der Träger darauf verzichtet, die Kosten der Zwischenfinanzierung der öffentlichen Baudarlehen bis zu ihrer Auszahlung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung anzusetzen.

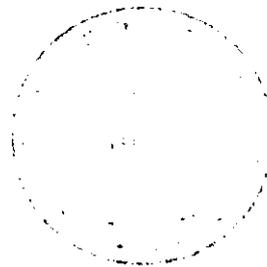
6. Weitere Bereitstellungen

Kontingente zur Förderung weiterer Miet- und Genossenschaftswohnungen, insbesondere auch durch Um- und Ausbau, zur Förderung von Miet-Einfamilienhäusern für kinderreiche Familien, von Eigentumsmaßnahmen, Wohnheimen sowie andere Förderungsmaßnahmen im Rahmen des WoBauP 1990 werden nach Verabschiedung des Bundes- und Landeshaushalts bereitgestellt. Insbesondere können die Bundesmittel vor diesem Zeitpunkt nicht vorbehaltlos eingesetzt werden.

Die Bewilligungsbehörden melden unter Verwendung des Musters (Anlage 2) bis zum 15. Januar 1990 den Bestand der am 31.12.1989 vorliegenden unerledigten Anträge für Eigentums- und Gruppenbaumaßnahmen in den Modellen A 1 bis B 3, sofern diese nach dem 30.06.1989 gestellt worden sind.

In Vertretung

gez. Dr. Nehrling



Beglaubigt

Shaub

Assistentin

Bewilligungsbehörde

Anlage 1

An den
Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

MM I 10/521-

Betr.: Abwicklung des Mietwohnungsbauprogramms 1988/1989
Bezug: Nr. 2.4 des RdErl.v.28.8.1989 - IV A 4 - 250 - 1318/89 -

Zahl der geförderten Mietwohnungen aus	
WoBauP 1989	WoBauP 1989
RdErl.v.7.10.88	RdErl.v.10.2.89
MBL.NW.S. 1456	MBL.NW.S. 219

WE

WE

Erteilte Bewilligungsbescheide
bis 31.8.1989

Bezugsfertig waren am 31.8.1989

- 9 -

Anzahl

Bewilligungsbehörde

Ort

Sachbearbeiter:

Telefon:

MM 1 10 / 521 -

Umschlagnummer

Über die vom 1.7. bis zum 31.12.1984 vorgelegten Anträge zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen

Förmliche Anträge	
Modell	WE-Zahl
A 1	
A 2	
B 1	
B 2	
B 3	

Gruppenbaumaßnahmen nach Nr. 5.113 WFB 1984						
WE-Zahl im Modell						
A 1	A 2	B 1	B 2	B 3		a) Lage der Maßnahme
						b) Gesamtzahl der WE
						c) Name des Investors
						a)
						b)
						c)
						a)
						b)
						c)
						a)
						b)
						c)

Anträge für Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung von Familienheimen und Eigentumswohnungen (Nr. 5.51 WFB 1984) für Wohnungen

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß gemäß Nr. 2.62 WoBauF 88 beigelegt sind und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

Unterschrift des Amtsleiters